

Gebührensatzung

für die Benutzung der Angebote des Offenen Ganztags an der Grundschule Großenwiehe
der Gemeinde Großenwiehe

Aufgrund des §4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. 2003, 57) zuletzt geändert durch den Art. 1 des Gesetzes vom 26.03.2026 (GVOBl. 2026 Nr.27) in Verbindung mit den §1 Abs. 1, §2 und §8 Abs. 1, 2 und 4 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. S. 27), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 04.05.2022 (GVOBl. S. 564) sowie §9 -Gebühren- der Satzung für die Benutzung des Offenen Ganztages an der Grundschule Großenwiehe in der zurzeit geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Großenwiehe vom 25.06.2026 folgende Satzung erlassen:

§1

Allgemeines

1. Für die Inanspruchnahme des Angebotes des Offenen Ganztags der Grundschule Großenwiehe werden zur teilweisen Deckung der Kosten Benutzungsgebühren erhoben.
2. Die Aufnahme und Betreuung von Kindern wird durch die Benutzungssatzung des Offenen Ganztags geregelt.
3. Die Jahresbeiträge, welche durch die individuell angemeldeten Tage und Zeiten entstehen, werden in 12 gleiche Gebührenbeiträge unterteilt und sind monatlich im Voraus, am Monatsanfang in einer Summe zu bezahlen.
4. Die Zahlung der Gebühren erfolgt grundsätzlich über Bankeinzugsverfahren. Stundenkarten und besondere Angebote müssen per Überweisung gezahlt werden.

§2

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

1. Mit dem Tag der Aufnahme des Kindes entsteht die Gebührenpflicht.
2. Bei der Aufnahme eines Kindes bis zum 15. eines Monats ist der volle Monatsbetrag (siehe §3 dieser Gebührensatzung) zu zahlen, bei der Aufnahme nach dem 15. eines Monats, der halbe Monatsbetrag. Die Gebühren sind monatlich im Voraus, spätestens zum 3. eines jeden Monats in einer Summe zu bezahlen.

§3

Höhe der Gebühren

(monatlich, auch während der Schließtage)

1. Die rechtsanspruchserfüllenden Angebotszeiten sind Montag bis Freitag von 07.00 Uhr bis 15.00 Uhr. Darüber hinaus können Zeiten bis längstens 16.00 Uhr gebucht

werden. Die monatlichen Gebühren sind nachfolgend aufgeführt. Zusätzlich zu den unten stehenden Gebühren wird ein Grundbetrag in Höhe von 20,00 € erhoben. Es können folgende Zeiten gebucht werden:

	Uhrzeit	1Tag/W	2Tage/W	3Tage/W	4Tage/W	5Tage/W
Frühbetreuung	07.00-Unterrichtsbeginn	8,50 €	17,00 €	25,50 €	34,00 €	42,50 €
Mittagsbetreuung	11.30-14.00	10,00 €	20,00 €	30,00 €	40,00 €	50,00 €
Nachmittagsbetreuung	14.00-15.00	4,50 €	9,00 €	13,50 €	18,00 €	22,50 €
Nachmittagsbetreuung	15.00-16.00	7,00 €	14,00 €	21,00 €	28,00 €	35,00 €

- 1.1. Für kurzfristige Betreuungen können ergänzend zu Nr. 1 sogenannte **Stundenkarten** zum Betrag von 4,00 € pro angefangene Stunde bei der OGT-Leitung erworben werden (§ 5 der Benutzungssatzung). Der Betrag ist per Überweisung zu bezahlen. Die Mindestkaufmenge beträgt 10 Stundenkarten.

Wird die vereinbarte Abholzeit gemäß der Anmeldung um mehr als 5 Minuten überschritten, wird für jede angefangene Stunde der Betrag der doppelten Stundenkarte fällig. Der Betrag ist per Überweisung zu bezahlen.

- 1.2. Mo.-Fr. wird ein **Mittagessen** ausgegeben. Das Mittagessen kann monatlich für einen, zwei, drei, vier oder fünf Wochentage gebucht werden. Die monatlichen Gebühren sind der folgenden Tabelle zu entnehmen.

	... an einem Tag der Woche	... an zwei Tagen in der Woche	... an drei Tagen in der Woche	... an vier Tagen in der Woche	... an fünf Tagen in der Woche
Mittagessen	14,00 €	28,00 €	42,00 €	56,00 €	70,00 €

Soweit es betrieblich möglich ist, können nach vorheriger Anmeldung im OGT per Überweisung einzelne Mittagessen erworben werden. Die Gebühr beträgt 5,00 € pro Essen.

- 1.3. **Zusatzangebote und Kurse:** Angebote und Kurse neben dem normalen Betreuungsumfang (z.B. an anderen Orten oder mit besonderen Materialien), die mindestens für die Dauer von einem Schulhalbjahr angeboten werden, können zusätzliche Kosten verursachen. Diese Kosten sind, nach vorheriger gesonderter Anmeldung, durch die Personen gemäß §5 Gebührenschuldner per Überweisung zu begleichen.
- 1.4. Bis auf 20 Schließtage im Jahr wird eine Betreuung angeboten. Die Gebühren sind im monatlichen Grundbetrag enthalten. Für besondere Veranstaltungen können gesonderte Beträge erhoben werden (z.B. für Fahrtkosten und Materialien).
- 1.5. Auf Antrag wird **Geschwisterermäßigung** gewährt:
Für das 1. Geschwisterkind: 50 % Ermäßigung,
ab dem 2. Geschwisterkind: 100 % Ermäßigung

- 1.6. Auf Antrag wird für Kinder, für die der Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz gemäß dem SGB VIII besteht, eine einkommensabhängige Ermäßigung in Anlehnung an das Kindertagesförderungsgesetz Schleswig-Holstein gewährt (**Sozialstaffel**).

§4

Ende der Gebührenpflicht

1. Die Gebührenpflicht endet nach ordentlicher schriftlicher Kündigung zum Ablauf der Kündigungsfrist.
2. Für die zu berücksichtigen Kündigungsfristen gilt §6 der Satzung für die Benutzung der Angebote des Offenen Ganztags an der Grundschule Großenwiehe

§5

Gebührensschuldner

Die Personensorgeberechtigten oder die Person, auf deren Antrag das Kind aufgenommen worden ist, ist zur Zahlung der Gebühren verpflichtet. Sind mehrere Personen Gebührensschuldner, haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

§6

Datenschutzbestimmungen

1. Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der personenbezogenen Daten aus dem Melderegister und aus dem Datenbestand der Schule zulässig.
2. Das Amt Schafflund ist befugt auf der Grundlage von Angaben der Gebührenpflichtigen und nach den in Absatz 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Gebührenpflichtigen mit den für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.
3. Die Verwendung von Datenträgern ist zulässig.
4. Die erhobenen Daten dienen ausschließlich der Veranlagung der Gebühren für die Benutzung der Angebote des Offenen Ganztags der Grundschule Großenwiehe.

§7

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt zum 01.08.2026 in Kraft. Mit dem gleichen Tage tritt die Gebührensatzung vom 22.06.2023 außer Kraft. Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Großenwiehe, den 10.07.2026

gez. Keno Jaspers
(Bürgermeister Gemeinde Großenwiehe)

